

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 18. Juni 2015

29. Verordnung: Bautechnikverordnung, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung¹

Die Bautechnikverordnung, LGBI.Nr. 84/2012, in der Fassung LGBI.Nr. 53/2014, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Niedrigstenergiegebäude: ein Gebäude, das eine sehr hohe, nach Anhang I der Richtlinie 2010/31/EU zu bestimmende Gesamtenergieeffizienz aufweist; der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf wird nach Möglichkeit zu einem ganz wesentlichen Teil durch erneuerbare Energien gedeckt; Niedrigstenergiegebäude entsprechen hinsichtlich Heizwärmebedarf (HWB), Primärenergiebedarf (PEB) und Kohlendioxidemissionen (CO₂) mindestens den Anforderungen des „OIB-Dokuments zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU“ vom 28. März 2014 an die Gesamtenergieeffizienz für das Jahr 2020; das OIB-Dokument ist im Internet auf der Homepage des OIB (www.oib.or.at) und auf der Homepage des Landes Vorarlberg (www.vorarlberg.at) abrufbar;“

2. Der § 41 Abs. 3 bis 7 lautet:

„(3) Abweichend von Punkt 3.2 der OIB-Richtlinie 6 sind beim Neubau von Wohngebäuden folgende Anforderungen bezogen auf den höchstzulässigen jährlichen Heizwärmebedarf (HWB) in Abhängigkeit von der Geometrie (charakteristische Länge l_c), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO₂), jeweils pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

HWB [kWh/(m ² a)]	PEB [kWh/(m ² a)]	CO ₂ [kg/(m ² a)]
17,47 x (1+2,328/l _c)	180	28

(4) Abweichend von Punkt 3.3.1 der OIB-Richtlinie 6 sind beim Neubau von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 folgende Anforderungen bezogen auf die höchstzulässigen Transmissionswärmeverluste nach den Linien Europäischer Kriterien (LEK), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO₂), hinsichtlich PEB und CO₂ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

LEK	PEB [kWh/(m ² a)]	CO ₂ [kg/(m ² a)]
27	230	36

Die Anforderungen an PEB und CO₂ gelten für Bürogebäude. Für andere Nicht-Wohngebäude gelten analoge Anforderungen in Abhängigkeit von deren Nutzungsprofilen; diese Werte dürfen im Falle notwendiger Raumlufttechnik und Kühltechnik im Ausmaß von 65 kWh/(m²a) bei PEB bzw. 11 kg/(m²a) bei CO₂ überschritten werden. Die Anforderungen an PEB und CO₂ beziehen sich auf eine Geschosshöhe von 3 m.

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU.

(5) Abweichend von Punkt 3.4.1 der OIB-Richtlinie 6 sind bei einer größeren Renovierung von Wohngebäuden folgende Anforderungen bezogen auf den höchstzulässigen jährlichen Heizwärmebedarf (HWB) in Abhängigkeit von der Geometrie (charakteristische Länge l_c), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2), jeweils pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

HWB [kWh/(m ² a)]	PEB [kWh/(m ² a)]	CO_2 [kg/(m ² a)]
28,34 x (1+1,863/l _c)	230	38

(6) Abweichend von Punkt 3.4.2 der OIB-Richtlinie 6 ist bei einer größeren Renovierung von Wohngebäuden mit Wärmerückgewinnung der höchstzulässige Heizwärmebedarf (HWB) nicht um 8 kWh/(m²a) zu reduzieren.

(7) Abweichend von Punkt 3.5.1 der OIB-Richtlinie 6 sind bei einer größeren Renovierung von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 folgende Anforderungen bezogen auf die höchstzulässigen Transmissionswärmeverluste nach den Linien Europäischer Kriterien (LEK), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2), hinsichtlich PEB und CO_2 pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

LEK	PEB [kWh/(m ² a)]	CO_2 [kg/(m ² a)]
36	300	48

Der Abs. 4 zweiter, dritter und vierter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

3. Nach dem § 41 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) Die Anforderungen an den Heizwärmebedarf (HWB), den Primärenergiebedarf (PEB) und die Kohlendioxidemissionen (CO_2) nach den Abs. 3, 4, 5 und 7 beziehen sich auf das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden. Für Standorte mit mehr als 3.600 Heizgradtagen (HGT) ergeben sich die Anforderungen an den Heizwärmebedarf (HWB), den Primärenergiebedarf (PEB) und die Kohlendioxidemissionen (CO_2) in Anwendung folgender Formel (Klimakorrektur), wobei dies für den Heizwärmebedarf erst ab dem 1. Jänner 2017 gilt:

$$\text{Anforderung}_{\text{Standortklima}} = \text{Anforderung}_{\text{Referenzklima}} \times \frac{(3.600 + 0,33 \times (\text{HGT}_{\text{Standort}} - 3.600))}{3.600}$$

HGT: Heizgradagezahl 20/12 gemäß ÖNORM B 8110-5.“

4. Im § 41 werden die bisherigen Abs. 8 bis 11 als Abs. 9 bis 12 bezeichnet.

5. Im § 41a Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „§ 40 Abs. 5“ die Wortfolge „und Gebäude, bei denen die Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des Gebäudes negativ ausfällt“ eingefügt.

6. Dem § 50 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In den vor Inkrafttreten der Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung, LGBI.Nr. 29/2015, eingeleiteten Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren sind die bis dahin geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung weiter anzuwenden.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter
<https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung>
verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.